Hürden im deutsch-britischen Wirtschaftsverkehr

Die British Chamber of Commerce in Germany (BCCG) setzt sich für die deutsch britischen Wirtschaftsbeziehungen und für den Abbau praktischer Hindernisse im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr ein. Die Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen, die in Deutschland, im Vereinigten Königreich oder in beiden Märkten tätig sind, zeigen die seit dem Brexit insbesondere bei Zoll, Produktanforderungen, Steuern, Personenmobilität und regulatorischen Vorgaben entstandenen zusätzliche Prozesse und Unsicherheiten auf.

Der Handel zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich bleibt wirtschaftlich von hoher Bedeutung. Nach aktuellen Angaben der britischen Regierung gehört Deutschland zu den wichtigsten Handelspartnern des Vereinigten Königreichs; der bilaterale Handel mit Waren und Dienstleistungen beläuft sich auf rund 155 Mrd. GBP pro Jahr. Verlässliche Rahmenbedingungen liegen daher im gemeinsamen wirtschaftlichen Interesse beider Länder.

Wir begrüßen den am 17. Juli 2025 unterzeichneten und am 8. Oktober 2026 in Kraft getretenen bilaterale Kensington Vertrag. Er schafft durch institutionelle Dialogformate eine Vertiefung, der politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Dabei ersetzt weder die EU-britischen Handelsbeziehungen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens noch beseitigt er automatisch die seit dem Brexit bestehenden Zoll-, Regulierungs- und Mobilitätshürden. Die Verpflichtungen Deutschlands aus dem EU-Recht bleiben dabei unberührt.

Im Mittelpunkt dieses Papiers stehen zehn sektorübergreifende Themenfelder im deutsch britischen Wirtschaftsraum. Die Empfehlungen richten sich an die Bundesregierung und an die britische Regierung. Soweit Handelsbarrieren auf EU-Recht zurückgehen, kommt es jetzt darauf an, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für Lösungen einsetzt. Die Empfehlungen zeigen auf, wie die aufgezeigten Handelshemmnisse, abgebaut werden können und welche politischen und administrativen Maßnahmen geeignet sein können, die praktischen Auswirkungen zu verringern.

1. **Europäische Souveränität: Wertschöpfung und öffentliche Beschaffung mit verlässlichen Partnern sichern**
2. **Standardbedingte nichttarifäre Handelshemmnisse reduzieren**
3. **Unternehmensgründungen vereinfachen und Nachteile beheben**
4. **Produktcompliance – CE-Konformität rechtssicher anerkennen**
5. **Gewinnrepatriierung vereinfachen und Doppelbesteuerungsabkommen weiterentwickeln**
6. **Abwicklung von Transporten und Zollbestimmungen vereinfachen und rechtsklar gestalten**
7. **Geschäftsreisen, Entsendungen und Personenverkehr vereinfachen**
8. **Studierenden-, Schul- und Forschungsaustausch nachhaltig fördern und erleichtern**
9. **Neue regulatorische Unsicherheiten beseitigen**
10. **Hürden in der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft abbauen**

1. Europäische Souveränität: Wertschöpfung und öffentliche Beschaffung mit verlässlichen Partnern sichern

Debatten über wirtschaftliche Sicherheit, Resilienz und strategische Autonomie beeinflussen zunehmend die europäische Handels- und Industriepolitik. Aus Sicht grenzüberschreitend tätiger Unternehmen ist entscheidend, dass Maßnahmen zur Stärkung europäischer Wertschöpfung nicht unnötig zu neuen Fragmentierungen in eng integrierten Lieferketten führen.

Der Status des Vereinigten Königreichs ist dabei je nach Rechtsinstrument unterschiedlich zu beurteilen. Das Vereinigte Königreich ist Vertragspartei des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Darüber hinaus enthält das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen EU und UK eigene Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung und zum Marktzugang in bestimmten Bereichen der öffentlichen Beschaffung. Maßgeblich ist jeweils der konkrete Rechtsrahmen, die erfassten Beschaffungen und die jeweiligen Ausnahmen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Industrial Accelerator Act (IAA) vom 4. März 2026 sowie der Vorschlag für einen Public Procurement Act (PPA) vom 9. September 2026 zielen unter anderem darauf, europäische industrielle Kapazitäten, wirtschaftliche Sicherheit und Resilienz und strategische Beschaffung zu stärken. Aus Sicht der BCCG sollte dabei zwischen legitimen politischen Zielen und einer unnötigen Benachteiligung verlässlicher Handelspartner unterschieden werden. Hierzu haben wir unsere Position gemeinsam mit vierzehn weiteren bilateralen britischen Handelskammern aus Europa in einem gemeinsamen Statement deutlich gemacht.

Die deutsch-britische Wirtschaft ist in vielen Wertschöpfungsketten eng miteinander verflochten. Unternehmen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich brauchen Investitions- und Planungssicherheit. Bei neuen Beschaffungs-, Förder- oder Herkunftsregeln sind daher klare Kriterien, transparente Verfahren, ausreichende Übergangszeiten und der Schutz berechtigter Erwartungen von besonderer Bedeutung.

Handlungsempfehlungen:

- Entscheidend ist jetzt, dass sich Bundesregierung innerhalb der EU für verhältnismäßige und klar definierte Kriterien bei öffentlichen Beschaffungen und Fördermaßnahmen einsetzt, die die wirtschaftliche und strategische Bedeutung verlässlicher internationaler Partner berücksichtigen, soweit dies mit dem EU-Recht vereinbar ist. Dazu gehört es, das Vereinigte Königreich als dem Unionsursprung gleichwertigen Partner planungssicher anzuerkennen.

- Wir empfehlen, den EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bei wesentlichen Änderungen von Vergabe-, Förder- und Herkunftsregeln betroffene Drittstaaten und Wirtschaftsakteure frühzeitig informieren und angemessen zu konsultieren.

- Es kommt jetzt darauf an, dass die Bundesregierung und die britische Regierung die bestehenden bilateralen und EU-UK Dialogformate nutzen, um die Auswirkungen neuer EU-Vorgaben auf deutsch-britische Lieferketten frühzeitig zu identifizieren und konkrete Lösungen innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu vereinbaren.

Kommentar BE Berlin
Die Intervention der BCCG ist hilfreich, da sie klare Forderungen für eine möglichst umfassende Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den europäischen Rechtsrahmen formuliert. Dabei sollte ausdrücklich betont werden, dass die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs bereits ab Inkrafttreten der vereinbarten Regelung gewährleistet sein muss und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen darf. Dies ist für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus sollte auch die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in CADA ausdrücklich gefordert werden, da dieser Aspekt in den bisherigen Forderungen der BCCG bislang nicht berücksichtigt wird.

2. Standardbedingte nichttarifäre Handelshemmnisse reduzieren

Zur Stärkung der deutsch-britischen Wirtschaftsbeziehungen sind Planungs- und Investitionssicherheit essenziell für deutsche und britische Unternehmen. Unterschiedliche oder auseinanderlaufende Vorschriften können zusätzliche Prüfungen, Dokumentationspflichten und Konformitätskosten

verursachen. Aus Sicht der BCCG ist deshalb insbesondere bei neuen handelsrelevanten Regelungen entscheidend, dass unterschiedliche Anforderungen frühzeitig bekannt sind, Zuständigkeiten eindeutig bleiben und unnötige Doppelprüfungen vermieden werden.

Ein aktuelles Beispiel sind die CO_2-Grenzausgleichssysteme. Der EU Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) befindet sich seit 1. Januar 2026 in seiner definitiven Phase. Das Vereinigte Königreich führt einen eigenen CBAM zum 1. Januar 2027 ein. Der britische Mechanismus umfasst derzeit insbesondere Aluminium, Zement, Düngemittel, Wasserstoff sowie Eisen und Stahl und ist damit nicht deckungsgleich mit dem EU-System. Unterschiede bei Produktumfang, Datenanforderungen und Berechnung können für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zusätzlichen Aufwand verursachen.

Auch bei Gesundheits- und Pflanzenschutzstandards, Lebensmitteln, Arzneimitteln und weiteren regulierten Produkten können unterschiedliche Zulassungs- und Kontrollverfahren den Handel verteuern oder verlangsamen. Bestehende EU-UK-Fachgremien bieten bereits Anknüpfungspunkte, um solche Abweichungen frühzeitig zu identifizieren und möglichst gezielt zu bearbeiten.

Handlungsempfehlungen:

- Wir empfehlen, der Bundesregierung und der britischen Regierung die bestehenden EU-UK-Fachgremien und bilateralen Dialogformate systematisch zu nutzen, um neue handelsrelevante Regulierungen frühzeitig sichtbar zu machen und deren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten zu prüfen.

- Es kommt jetzt darauf an, dass die zuständigen britischen und deutschen Behörden, bei handelsrelevanten Regelungsbereichen vergleichende Umsetzungsanalysen und gemeinsame technische Gespräche nutzen, um unnötige Doppelanforderungen und vermeidbare Abweichungen zu reduzieren.

- Wir empfehlen den der EU, Deutschland und dem Vereinigte Königreich bei CBAM den Austausch zu Datenanforderungen, Berichtsformaten, Schwellenwerten und möglichen Interoperabilitäten der Systeme zu verstärken. Die Bundesregierung sollte sich dabei auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass unnötige Doppelmeldungen vermieden werden.

- Für möglichst reibungslosen deutsch-britischen Handelsbeziehungen ist es unerlässlich, dass die deutsche und britische Regierung bei neuen regulatorischen Anforderungen ausreichende Übergangsfristen, frühzeitige Veröffentlichungen und verständliche offizielle Umsetzungsleitlinien sicherstellen.

- Die EU und das Vereinigte Königreich sollten die geplante Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme vorantreiben, um eine gegenseitige Befreiung von den jeweiligen CBAM-Pflichten zu ermöglichen und dadurch zusätzliche Kosten sowie administrative Belastungen im EU-UK-Warenverkehr zu vermeiden.

Kommentar BE Berlin
Wir unterstützen die Empfehlungen der BCCG sowie die Forderung, beim UK-EU-Gipfel am 20. November Vereinbarungen zu CBAM, ETS und SPS abzuschließen. Das Papier könnte darüber hinaus stärker auf die sich abzeichnenden Marktzugangshürden im Arzneimittelsektor eingehen. Insbesondere sogenannte „Made in Europe"-Anforderungen bergen das Risiko, britische Unternehmen von deutschen Lieferketten und öffentlichen Beschaffungsmöglichkeiten auszuschließen.

3. Unternehmensgründungen vereinfachen und Nachteile beheben

Britische Unternehmen, die dauerhaft in Deutschland tätig werden wollen, unterliegen seit dem Brexit nicht mehr den unionsrechtlichen Regeln über die Niederlassungsfreiheit für Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat. Je nach Geschäftsmodell kommen daher unterschiedliche Strukturen wie eine deutsche Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung in Betracht, die jeweils eigene rechtliche und administrative Anforderungen auslösen. Umgekehrt gelten auch für deutsche Unternehmen mit einer dauerhaften Präsenz im Vereinigten Königreich die britischen Regeln für ausländische Unternehmen.

Aus Sicht der BCCG ist weniger die Existenz unterschiedlicher Rechtsformen als vielmehr die zusätzliche administrative Komplexität bei grenzüberschreitender Marktpräsenz relevant. Für Unternehmen, insbesondere für KMU, können Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten sowie unterschiedliche Verfahrenswege den Markteintritt erschweren. Die britische Regierung hat die einschlägigen Anforderungen für ausländische Unternehmen zuletzt im September 2026 aktualisiert.

Handlungsempfehlungen:

- Für mehr Investitions- und Planungssicherheit empfehlen der Bundesregierung die administrativen Verfahren für britische Unternehmen in Deutschland stärker zu bündeln und digital zugänglich machen sowie die Transparenz über Zuständigkeiten und Verfahrensstände zu verbessern.

- Wir empfehlen der britischen Regierung die Registrierung und laufenden Pflichten ausländischer Unternehmen in möglichst klaren, digitalen und vorhersehbaren Verfahren auszugestalten und unnötige Doppelmeldungen vermeiden.

- Es kommt jetzt darauf an, dass die deutsche und britische Regierung die bestehenden bilateralen Wirtschafts- und Regierungsformate effektiv nutzen, um wiederkehrende administrative Hürden bei Gründung, Niederlassung und Investitionen systematisch zu erfassen und konkrete Vereinfachungen innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umzusetzen.

Kommentar BE Berlin
Die Forderung könnte konkreter auf die praktischen Hürden eingehen, mit denen britische Unternehmen bei der Niederlassung in Deutschland konfrontiert sind. Obwohl hierfür bereits eine praktikable Lösung gefunden wurde, sollte Deutschland klarere und besser aufeinander abgestimmte Informationen zu den Anforderungen an die Unternehmensregistrierung, die Eröffnung von Bankkonten und die Anerkennung zulässiger Geschäftsadressen bereitstellen. Auch eine stärkere Digitalisierung der entsprechenden Verfahren wäre wünschenswert.

4. Produktcompliance – CE-Konformität rechtssicher anerkennen

Die britische Entscheidung, die CE-Kennzeichnung in zahlreichen Produktbereichen weiterhin anzuerkennen, hat Planungssicherheit geschaffen. Die Anerkennung gilt jedoch nicht sektorübergreifend in identischer Form. Die britische Regierung hat ihre sektorbezogene Guidance zuletzt am 31. März 2026 aktualisiert und weist ausdrücklich auf Unterschiede zwischen Großbritannien, Nordirland und den jeweiligen EU-Regelungen hin.

Regulatorische Abweichungen können dazu führen, dass Produkte, technische Unterlagen oder Konformitätsbewertungen für den EU- und den britischen Markt unterschiedlich geplant werden müssen. Auch wenn harmonisierte EU-Standards in bestimmten Fällen bei CE-gekennzeichneten Produkten in Großbritannien genutzt werden können, folgt daraus nicht automatisch eine allgemeine rechtliche Gleichstellung mit den britischen Produktvorschriften.

Handlungsempfehlungen:

- Für eine planungssichere Produktcompliance empfehlen wir der britischen Regierung die bestehende Anerkennung der CE-Kennzeichnung in den betroffenen Produktsektoren rechtssicher zu gestalten und Prozesse zu schaffen, die Änderungen der sektoralen Anforderungen mit ausreichendem Vorlauf ankündigen.

- Die Bundesregierung sollte sich innerhalb der EU dafür einsetzen, wo rechtlich und sicherheitstechnisch möglich, Verfahren für die gegenseitige Anerkennung oder erleichterte Nutzung von Konformitätsbewertungen mit dem Vereinigten Königreich auszubauen.

- Wir empfehlen im zuständigen EU-UK-Fachgremium für technische Handelshemmnisse prioritäre Sektoren zu identifizieren, regulatorische Abweichungen frühzeitig zu adressieren und abgestimmte Informationen zu Kennzeichnung, Prüfung und Dokumentation frühzeitig zu veröffentlichen.

- Das Vereinigte Königreich sollte EU-Typgenehmigungen für Fahrzeuge möglichst umfassend anerkennen und eine Überführung in nationale britische Genehmigungen ohne zusätzliche technische Prüfungen oder Doppelzertifizierungen ermöglichen. Dabei könnte eine Anerkennungslösung nach dem Vorbild der Schweiz geprüft werden.

Kommentar BE Berlin
Das Vereinigte Königreich verfolgt bereits einen vergleichsweise offenen Ansatz, indem es die CE-Kennzeichnung in Großbritannien für zahlreiche Produktkategorien anerkennt und Unternehmen die Wahl zwischen der CE- und der UKCA-Kennzeichnung ermöglicht. Wir würden es begrüßen, wenn die BCCG dieses Anliegen gegenüber der deutschen Bundesregierung nachdrücklich vertreten und sich dafür einsetzen würde, dass Deutschland eine stärkere Gegenseitigkeit sowie eine praxisorientierte Zusammenarbeit bei der Konformitätsbewertung auf EU-Ebene unterstützt.

5. Gewinnrepatriierung vereinfachen und Doppelbesteuerungsabkommen weiterentwickeln

Seit dem Brexit gilt die EU „Mutter-Tochter-Richtlinie“ nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Bei Ausschüttungen von deutschen Tochtergesellschaften an britische Anteilseigner kann deshalb deutsches Quellensteuerrecht in Verbindung mit dem deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen relevant werden.

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen begrenzt die Quellensteuer auf Dividenden in bestimmten Fällen auf 5%, wenn der wirtschaftlich Berechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar mindestens 10% des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält. Für andere Fallgruppen gelten höhere Höchstsätze. Eine pauschale Aussage über einen allgemeinen Quellensteuersatz von 5% wäre daher nicht sachgerecht.

Bei deutsch-britischen Konzernstrukturen könnten umsatzsteuerliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Managementleistungen, Cost-Sharing-Strukturen, Finanzierungsleistungen und dem Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften entstehen. Nach dem Brexit gelten die unionsrechtlichen Vorgaben im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nur noch eingeschränkt, was zusätzlichen Prüfungsaufwand verursachen kann.

Aus Sicht der BCCG ist zu prüfen, ob die bestehenden steuerlichen Regelungen und Verwaltungsverfahren im Verhältnis der beiden Länder noch zeitgemäß und wettbewerbsfähig sind. Insbesondere die Abgrenzung zwischen materieller Steuerbelastung und administrativem Aufwand ist für die Investitionsbedingungen relevant.

Handlungsempfehlungen:

- Wir empfehlen der deutschen und die britischen Regierung Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere mit Blick auf grenzüberschreitende Beteiligungen und Wettbewerbsfähigkeit von Investitionsstrukturen weiterzuentwickeln.
- Wir empfehlen der deutschen Bundesregierung zu prüfen, ob die Verfahren zur Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer bei qualifizierten britischen Anteilseignern weiter vereinfacht und/oder stärker auf Verfahren an der Quelle ausgerichtet werden können, soweit dies mit den Anforderungen der Missbrauchsbekämpfung vereinbar ist.

- Zur Vermeidung administrativer Verzögerungen, ist es entscheidend, dass die deutsche und britische Steuerverwaltung, die Zusammenarbeit bei Ansässigkeitsbescheinigungen, Nachweisen zum wirtschaftlichen Eigentum und Rückerstattungsverfahren weiter digitalisieren und vereinfachen.

- Deutschland und das Vereinigte Königreich sollten den Austausch zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen von Holdinggesellschaften und deren Vorsteuerabzug intensivieren und dazu nutzen, die Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Investitionsstrukturen zu erhöhen.

- Wir empfehlen den Steuerverwaltungen beider Länder zu prüfen, wie verbindliche Auskünfte und Abstimmungsverfahren bei grenzüberschreitenden Umsatzsteuerfragen effizienter und besser

zugänglich gestaltet werden können.

Kommentar BE Berlin
Frühere Bewertungen des Doppelbesteuerungsabkommens kamen zu dem Schluss, dass eine Reform sinnvoll sein könnte, sofern sie die Quellenbesteuerung von Dividenden berücksichtigt. Wiederholte Versuche, dieses Thema gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen anzusprechen, unter anderem im Rahmen der Verhandlungen zum Kensington-Vertrag, sind jedoch bislang erfolglos geblieben. Das Ministerium betrachtet die Angelegenheit als abgeschlossen; auch das britische Finanzministerium (HMT) und die britische Steuerbehörde (HMRC) verfolgen dieses Anliegen derzeit nicht weiter. Sollte die BCCG dieses Thema als wesentliches Marktzugangshindernis betrachten, steht es ihr frei, das Anliegen direkt gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen vorzubringen.

6. Abwicklung von Transporten und Zollbestimmungen vereinfachen und rechtsklar gestalten

Die Zollabwicklung zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich ist seit dem Brexit komplexer und stärker dokumentationsgebunden. In der Praxis können Wissenslücken oder unklare Rollenverteilungen bei Exporteuren, Importeuren, Spediteuren und Zollvertretern zu Verzögerungen führen. Dies betrifft beide Seiten: Britische Unternehmen müssen die EU-Zollvorgaben einhalten, deutsche Unternehmen die britischen Zollverfahren und Nachweise.

Bei Sendungen von Deutschland nach Großbritannien wird in der Praxis mitunter die britische EORI-Nummer vom deutschen Versender verlangt. Eine britische EORI ist jedoch nicht generell für jeden deutschen Versender erforderlich. Entscheidend sind unter anderem die Rolle des Unternehmens im Zollverfahren, die konkrete Anmeldung und die Frage, wer als Importeur bzw. Zollanmelder auftritt. Die britischen Vorgaben knüpfen die EORI-Pflicht an die jeweilige zollrechtliche Rolle und Tätigkeit.

Auch im grenzüberschreitenden E-Commerce entstehen zusätzliche Pflichten. Bei Lieferungen an private Endverbraucher im Vereinigten Königreich können abhängig vom Wert der Sendung, dem Verkaufsmodell und der Lieferstruktur britische Umsatzsteuer und Zollpflichten entstehen. Aus Sicht der BCCG sind insbesondere klare und konsistente behördliche Informationen zu den jeweils anzuwendenden Verfahren wichtig.

Eine generelle "Nichterreichbarkeit" der britischen Zollbehörden lässt sich dagegen nicht als strukturelle Hürde belegen. HMRC bietet telefonische und digitale Kontaktmöglichkeiten; allgemeine Anfragen zu Ein und Ausfuhren werden regulär montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr bearbeitet, dringende Fragen zu Waren, die an der britischen Grenze festgehalten werden, können rund um die Uhr adressiert werden. Der National Clearance Hub bearbeitet laufende Zollvorgänge und Anträge. Für Unternehmen ist damit inzwischen weniger die Existenz von Kontaktwegen als die Schnelligkeit und Verbindlichkeit der fallbezogenen Problemlösung bei zeitkritischen Vorgängen entscheidend.

Der Status als „Authorised Economic Operator“ (AEO) kann das Risiko von Kontrollen reduzieren und zu einer priorisierten Behandlung führen. Er ersetzt jedoch nicht automatisch die Durchführung einer angeordneten Kontrolle. Für zeitkritische Lieferketten ist daher zusätzlich ein klarer behördlicher Eskalationsweg wichtig.

Weitere erhebliche Belastungen entstehen durch die Anwendung der präferenziellen Ursprungsregeln des EU-UK-Handels- und Kooperationsabkommens. Obwohl das Abkommen für Waren mit entsprechendem Präferenzursprung grundsätzlich Zollfreiheit vorsieht, verursachen die Ermittlung des Warenursprungs, die Beschaffung geeigneter Nachweise und die Dokumentation komplexer Lieferketten erheblichen administrativen Aufwand. Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Zusätzliche Herausforderungen bestehen bei Re-Exporten, vorübergehenden Einfuhren, Reparatur- und Veredelungsverkehren sowie bei der Nutzung unterschiedlicher elektronischer Zollsysteme. Technische Schnittstellenprobleme und mehrfach erforderliche Dateneingaben können die Abfertigung verzögern und die Kosten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erhöhen.

Unternehmen müssen neben zollrechtlichen Anforderungen regelmäßig auch umsatzsteuerliche Registrierungs-, Melde- und Nachweispflichten beachten. Insbesondere die zutreffende Abgrenzung von Einfuhren, Ausfuhren, Reihengeschäften und Lagerstrukturen kann zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen.

Für deutsche Unternehmen besteht häufig ein erhöhter Dokumentationsaufwand zur Führung der Nachweise für steuerfreie Ausfuhrlieferungen. Unvollständige oder verspätete Ausfuhrnachweise können zu erheblichen steuerlichen Risiken führen. In der Praxis führen Unklarheiten hinsichtlich der Rolle des Importeurs, des indirekten Vertreters sowie der vertraglichen Ausgestaltung der Lieferbedingungen (Incoterms) häufig zu Verzögerungen und steuerlichen Risiken. Klare behördliche Leitlinien und eine bessere Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden könnten dazu beitragen, Risiken und administrativen Aufwand zu minimieren.

Handlungsempfehlungen:

- Wir empfehlen der deutschen und die britischen Zollverwaltung die Zuständigkeiten von Exporteur, Importeur, Zollvertreter und Anmelder für zentrale Verfahren und Nachweise möglichst eindeutig und länderübergreifend zu erläutern, insbesondere bei der Frage der jeweils erforderlichen EORI-Nummern.

- Zur Vereinfachung der Zollabwicklung empfehlen wir Deutschland, dem Vereinigten Königreich und die zuständigen EU-Stellen wiederkehrende verfahrensbedingte Zollhindernisse in den bestehenden EU-UK-Zollgremien systematisch auswerten und dort, wo der Rechtsrahmen es erlaubt, Datenanforderungen und Abläufe vereinfachen und stärker standardisieren.

- HMRC, der National Clearance Hub und die deutsche Zollverwaltung sollten einen klaren behördlichen Eskalationsweg für zeitkritische oder technisch blockierte Zollvorgänge etablieren, Zuständigkeiten transparent machen und für akute Grenzfälle möglichst verbindliche Reaktionszeiten vorsehen.

- Für Waren, die wegen eines laufenden Zollvorgangs an der Grenze festgehalten werden, empfehlen wir die bestehenden außerhalb der regulären Geschäftszeiten verfügbaren Kontaktwege dauerhaft zu sichern und die Koordination zwischen den zuständigen Behörden auszubauen.

- Es ist wesentlich, dass die zuständigen Behörden, insbesondere für den grenzüberschreitenden E-Commerce, verständliche und abgestimmte Informationen zu Umsatzsteuer, Einfuhrabgaben und den jeweils anzuwendenden Zollverfahren bereitstellen. Unternehmen brauchen klare und konsistente Leitlinien zur umsatzsteuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Lieferketten zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Dies betrifft vor allem Ausfuhrnachweise, Einfuhrumsatzsteuer, Registrierungsverpflichtungen und die Rolle des Importeurs.

Kommentar BE Berlin
Da die Zollpolitik weitgehend in die Zuständigkeit der EU fällt und sich daher bilateral nur schwer beeinflussen lässt, empfehlen wir der BCCG, den Schwerpunkt stärker auf Maßnahmen zu legen, die Deutschland unmittelbar umsetzen kann. Dazu gehört insbesondere, britischen Unternehmen, die Waren nach Deutschland exportieren, klarere und leichter zugängliche Informationen auf den deutschen Zoll-Websites bereitzustellen.

7. Geschäftsreisen, Entsendungen und Personenverkehr vereinfachen

Die Einreise zum Besuch von Geschäftspartnern ist von der Einreise zum Arbeiten oder zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen zu unterscheiden. Nach dem Brexit müssen Unternehmen für zahlreiche Tätigkeiten prüfen, welche Einreise-, Visa- und Arbeitsgenehmigungen erforderlich sind. Die praktische Herausforderung liegt insbesondere bei kurzfristigen, projektbezogenen und wiederkehrenden Einsätzen, bei denen die Abgrenzung zwischen Geschäftsbesuch und erlaubnispflichtiger Tätigkeit relevant wird.

Das britische Electronic Travel Authorisation (ETA) System ist für berechtigte visumfreie Reisende aus Europa verpflichtend; das europäische ETIAS System soll im letzten Quartal 2026 starten. Beide Systeme sind Reisegenehmigungen und ersetzen keine Arbeitserlaubnis. Für geschäftliche Reisen sind im Vereinigten Königreich bestimmte Aktivitäten als Besucher zulässig, während andere Tätigkeiten ein Arbeitsvisum erfordern.

Der Kensington Vertrag enthält konkrete Projekte zur Erleichterung der Mobilität, darunter Verbesserungen beim Zugang zu E-Gates für berechtigte Reisende. Dies ist ein Fortschritt, beseitigt aber nicht die arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Anforderungen für die tatsächliche Leistungserbringung.

Handlungsempfehlungen:

- Wir empfehlen der deutschen und britischen Regierung das im Kensington Vertrag vorgesehene Projekt zur Business Mobility zu nutzen, um effektiv wiederkehrende Probleme bei Geschäftsreisen, Entsendungen und kurzfristigen Tätigkeiten systematisch zu erfassen und konkrete Vereinfachungen zu vereinbaren.

- Vereinfachte Verfahren, wie zum Beispiel länger gültige Mehrfacheinreisen, können deutsche und britische Unternehmen bei klar definierten kurzfristige Tätigkeiten, konzerninterne Einsätze und grenzüberschreitende Dienstleistungen wesentlich helfen.

- Wir empfehlen den zuständigen Behörden beider Seiten ihre offiziellen Leitlinien so aufeinander abstimmen, dass Geschäftsreise, erlaubte Tätigkeit, Visum, ETA beziehungsweise ETIAS und Arbeitsgenehmigung eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

- Die britische und die deutsche Seite sollten die bereits vereinbarten Erleichterungen für häufig reisende Geschäftsleute weiter operationalisieren und mögliche unnötige manuelle Kontrollen an der Grenze reduzieren, soweit die Sicherheitsanforderungen dies zulassen.

Kommentar BE Berlin
Da der Spielraum für bilaterale Maßnahmen aufgrund der Zuständigkeiten der EU begrenzt ist, könnten sich entsprechende Forderungen gegenüber der deutschen Bundesregierung als schwierig erweisen. Deutschland könnte jedoch einen klareren und stärker auf Gegenseitigkeit ausgerichteten Katalog zulässiger geschäftlicher Tätigkeiten bereitstellen, die Bearbeitungszeiten für Visa verkürzen und transparentere Informationen dazu anbieten, unter welchen Voraussetzungen britische Unternehmen ihre Mitarbeitenden für kurzfristige Arbeitseinsätze nach Deutschland entsenden können.
Darüber hinaus sollte betont werden, dass der Kensington-Vertrag auch dazu genutzt werden sollte, den automatischen Zugang zu eGates für berechtigte britische Reisende zu beschleunigen und bis dahin die Registrierung für EasyPASS zu vereinfachen.

8. Studierenden-, Schul- und Forschungsaustausch nachhaltig fördern und erleichtern

Gute Beziehungen zwischen zwei Staaten lassen sich anerkanntermaßen besonders nachhaltig zwischen jungen Menschen in der Schule und im Studium aufbauen. Das gegenseitige kulturelle Verständnis, das sich in solchen Zeiten entwickelt, fördert die internationale Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen. Der Austausch von Schüler:innen und Studierenden ist daher ein wesentlicher Baustein der deutsch-britischen Beziehungen.

Die Wiederassoziierung des Vereinigten Königreichs zu Erasmus+ ab 2027 ist ein wichtiger Fortschritt für die deutsch-britische Bildungs- und Wissenschaftskooperation. Die EU und das Vereinigte Königreich haben die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Programm ab 2027 rechtlich vereinbart. Für grenzüberschreitende Bildungs- und Forschungsaktivitäten bleiben jedoch unterschiedliche nationale und aufenthaltsrechtliche Anforderungen relevant.

Für organisierte Schulgruppen wurden die britischen Einreisebestimmungen in den vergangenen Jahren erleichtert. Dennoch bestehen auf beiden Seiten unterschiedliche Anforderungen an Reisedokumente und Aufenthaltsrechte. Verlässliche und besser abgestimmte Mobilitätsmöglichkeiten sind wichtig, um jungen Menschen Bildungsaufenthalte, Arbeitserfahrung und interkulturellen Austausch zu ermöglichen und langfristig die deutsch britischen Beziehungen zu stärken.

Beim nächsten EU UK Gipfel im November 2026 soll auch das geplante Youth Experience Scheme vorangebracht werden. Die Verhandlungen laufen noch; insbesondere Teilnehmerzahl, Visumspflicht und Aufenthaltsdauer sind Gegenstand der Gespräche.

Handlungsempfehlungen:

- Wir empfehlen, der EU und dem Vereinigten Königreich, die praktische Umsetzung der Erasmus+ Teilnahme ab 2027 zügig so ausgestalten, dass administrative und aufenthaltsrechtliche Anforderungen für grenzüberschreitende Bildungsprojekte aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig sollten auch Vollstudiengänge in dem Vereinigten Königreich und in der EU gefördert werden und Studiengebühren angepasst werden.

- Die deutsche und die britische Regierung sollten wiederkehrende administrative Hürden bei Forschungsaufenthalten und gemeinsamen Projekten erfassen und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vereinfachte und besser koordinierte Verfahren schaffen.

- Entscheiden ist, dass die Bundesregierung gemeinsam mit ihren EU-Partnern den Abschluss und die praktische Umsetzung eines EU-UK-Abkommens zur Jugendmobilität unterstützt und auf transparente Regeln zu Aufenthaltsdauer, Studium, Ausbildung und Arbeit hinwirken. Die britische Regierung sollte ihrerseits auf einen zügigen Abschluss und eine praktikable Ausgestaltung hinwirken.

- Wir empfehlen Einreise- und Dokumentationsanforderungen für organisierte Schulgruppen regelmäßig gemeinsam zu überprüfen und verbleibende praktische Asymmetrien gezielt abbauen.

Kommentar BE Berlin
Dies steht im Einklang mit den im Kensington-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu Klassenfahrten und zur Förderung des gesellschaftlichen Austauschs zwischen Menschen beider Länder. Wir unterstützen die Forderung, die visumfreie Einreise für Schülergruppen zu ermöglichen, den Austausch junger Menschen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen auszubauen und die wiederbelebte Kultur- und Bildungskommission dazu zu nutzen, Mobilitätshindernisse für Organisationen aus den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur abzubauen.

9. Neue regulatorische Unsicherheiten beseitigen

Unternehmen müssen weiterhin eine Vielzahl von Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit, Lieferketten, Berichterstattung und künstlicher Intelligenz bewerten. Der regulatorische Rahmen hat sich 2026 in mehreren Bereichen bereits konkretisiert. Die zentrale Herausforderung besteht deshalb häufig weniger in völliger Ungewissheit als in unterschiedlichen Zeitplänen, Anwendungsbereichen und Umsetzungsanforderungen auf beiden Seiten des Ärmelkanals.

Bei der europäischen Lieferkettenregulierung wurden 2026 Änderungen an der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) beschlossen. Die geänderten Vorgaben verschieben unter anderem die nationalen Umsetzungs- und Unternehmensanwendungsfristen: Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie nach aktuellem Rechtsstand bis zum 26. Juli 2028 umsetzen, die Anwendung auf Unternehmen beginnt grundsätzlich ab dem 26. Juli 2029.

Auch bei Künstlicher Intelligenz unterscheiden sich die regulatorischen Ansätze der EU und des Vereinigten Königreichs. Der EU AI Act schafft einen horizontalen, risikobasierten Rechtsrahmen, während das Vereinigte Königreich weiterhin einen stärker sektorenbezogenen Ansatz verfolgt. Für international tätige Unternehmen können dadurch unterschiedliche Compliance-Anforderungen entstehen.

Das Windsor Framework regelt besondere Fragen des Warenverkehrs zwischen Großbritannien und Nordirland. Die Kennzeichnung „*Not for EU*“ betrifft bestimmte Warenströme und Produktgruppen und sollte daher nicht als allgemeine Kennzeichnungspflicht für den gesamten britischen Markt dargestellt werden.

Die im Handels- und Kooperationsabkommen vorgesehene Überprüfung im Jahr 2026 bietet Gelegenheit, konkrete Vollzugsprobleme und Verbesserungsoptionen einzubringen. Aus Sicht der BCCG sollte diese Überprüfung genutzt werden, um bestehende praktische Handelsbarrieren gezielt zu reduzieren, ohne den Fokus auf einzelne belastbare Verbesserungen durch eine pauschale Forderung nach einer vollständigen Neuverhandlung zu verwässern.

Handlungsempfehlungen:

- Zur Stärkung der Handelbeziehungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich empfehlen wir der Bundesregierung und der britische Regierung bei neuen Regulierungsvorhaben einen systematischen Austausch über Zeitplan, Anwendungsbereich und praktische Auswirkungen etablieren und dabei bestehende EU-UK-Gremien konsequent zu nutzen.

- Wir empfehlen insbesondere bei Nachhaltigkeit, Lieferketten und Künstlicher Intelligenz verständliche Umsetzungsleitlinien, ausreichende Übergangszeiten und interoperable technische Anforderungen sicherstellen.

- Im Zusammenhang mit dem Windsor Framework sollten die zuständigen Stellen Änderungen und Anwendungsbereiche frühzeitig und eindeutig kommunizieren und vermeiden, dass spezifische Vorgaben für einzelne Warenströme als allgemeine Regeln für den gesamten Handel mit dem Vereinigten Königreich missverstanden werden.

- Entscheiden ist, dass die Bundesregierung und die britische Regierung die Überprüfung des Handels- und Kooperationsabkommens nutzen, um dokumentierte Vollzugsprobleme zu lösen und gezielte Verbesserungen bei Zoll, technischen Handelshemmnissen, Mobilität und weiteren relevanten Bereichen zu verankern.

Kommentar BE Berlin
Wir begrüßen den Vorstoß der BCCG, klarere Informationen für britische Unternehmen bereitzustellen, die Waren nach Deutschland bzw. in die EU exportieren möchten. Darüber hinaus sollte sich die BCCG dafür einsetzen, dass die deutsche Bundesregierung auf ihren offiziellen Websites verständliche und umfassende Informationen in englischer Sprache zu regulatorischen Änderungen auf EU-Ebene bereitstellt.

10. Hürden in der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft abbauen

Die deutsch-britische Sicherheits- und Verteidigungskooperation hat seit 2024 deutlich an institutioneller Tiefe gewonnen. Die am 23. Oktober 2024 unterzeichnete Trinity House Vereinbarung verpflichtet beide Seiten dazu, die bilaterale Verteidigungskooperation zu vertiefen und nennt ausdrücklich die Zusammenarbeit der Verteidigungsindustrien, Forschung und Technologie sowie kooperative Ausrüstungsprogramme als Bestandteile der Zusammenarbeit.

Der am 8. Oktober 2026 in Kraft getretene Kensington Vertrag baut auf dieser Zusammenarbeit auf. Die aktuellen Vereinbarungen der Regierungen umfassen unter anderem eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Technologie und Industrie. Die am selben Tag vereinbarten weiteren Initiativen zeigen, dass die bilaterale Zusammenarbeit auch auf industriepolitische und technologieorientierte Projekte ausgeweitet wird.

Aus Sicht der BCCG betreffen die beschriebenen Handelsbarrieren auch die deutsch-britische Zusammenarbeit im Sicherheits- und Verteidigungsbereich. Zusätzliche Zollformalitäten, regulatorische Unterschiede, Exportkontrollen und Anforderungen an die Mobilität von Fachkräften können Lieferketten, gemeinsame Entwicklungsprojekte und den Austausch von Fachkräften verzögern. Gerade bei zeitkritischen sicherheits- und verteidigungsindustriellen Vorhaben ist daher eine verlässliche Koordination der Verfahren wichtig.

Diese Hemmnisse stehen im Spannungsverhältnis zur politischen Vertiefung der deutsch-britischen Sicherheits- und Verteidigungskooperation. Aus Sicht der BCCG sollte deshalb geprüft werden, wie bestehende Dialogformate gezielt genutzt werden können, um praktische Hindernisse abzubauen, ohne Sicherheits-, Exportkontroll- oder andere Schutzstandards abzusenken. Dabei sollten mittelständische Unternehmen und Start-Ups berücksichtigt werden, die von zusätzlichem administrativem Aufwand häufig besonders stark betroffen sind.

Handlungsempfehlungen:

- Wir empfehlen der Bundesregierung und der britische Regierung die in der Trinity House Vereinbarung und im Kensington Vertrag angelegten Dialogformate gezielt zu nutzen, um praktische Hürden für Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft systematisch zu

erfassen und schrittweise abzubauen.

- Wir setzen uns dafür ein, dass ein gemeinsames Gremium zu Zoll, Exportkontrollen, Genehmigungen, Endverbleibsdokumentation und grenzüberschreitender Mobilität, insbesondere für gemeinsame Entwicklungs-, Beschaffungs- und Produktionsprogramme, eingerichtet wird.

- Die zuständigen Behörden sollten für vertrauenswürdige und regelkonform arbeitende Unternehmen klare Ansprechpartner, koordinierte Verfahren und, wo rechtlich möglich, beschleunigte Bearbeitungswege für zeitkritische Vorhaben prüfen, ohne Sicherheits- oder Exportkontrollstandards abzusenken.

- Wir empfehlen der deutschen und britischen Regierung bei staatlichen Beschaffungs- und Kooperationsprogrammen besonders für mittelständische Unternehmen und Start-Ups die administrativen Anforderungen auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen und ihnen einen klaren Zugang zu den einschlägigen staatlichen Kooperations- und Vergabestrukturen zu ermöglichen.

Kommentar BE Berlin
Wir begrüßen die Initiative der BCCG und teilen die Auffassung, dass sie sich dafür einsetzen sollte, dass Deutschland das Vereinigte Königreich bei der Verteidigungsbeschaffung und bei Ausfuhrkontrollverfahren als vertrauenswürdigen Partner behandelt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die verteidigungsindustrielle Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland zu vertiefen und unnötige Hürden für britische Zulieferer zu vermeiden.

Kontakt:

Ilka Hartmann
Managing Director, British Chamber of Commerce in Germany e.V.
Heidestraße 58, 10557 Berlin
info@bccg.de
T: 030 206 70 80